



Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TanQuid GmbH & Co. KG in Hünxe

Antrag der TanQuid GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Tanklager TanQuid Hünxe

Bezirksregierung Düsseldorf
100-53.0072/21/9.2.1

Düsseldorf, den 14.02.2022

Die TanQuid GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 01.10.2021, zuletzt ergänzt am 01.07.2022, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Tanklagers Hünxe durch Neubau Tank 101 und 102 auf dem Betriebsgelände In der Beckuhl 100 in 46569 Hünxe gestellt.

Bei der beantragten Änderung des Tanklagers Hünxe der TanQuid GmbH & Co. KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 9.2.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

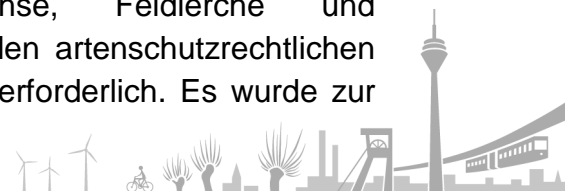
Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Das Tanklager befindet sich in Hünxe im Gewerbepark Bucholtswelmen. Die geplanten Lagertanks 101 und 102 sollen auf einem bisher ungenutzten Areal (Magerrasen) in der Größe von ca. 3.600 m² im südwestlichen Teil des Tanklagers errichtet werden. Die Bauphase wird 1,5 bis 2 Jahre betragen. Für vier planungsrelevante Arten (Kreuzkröte, Zauneidechse, Feldlerche und Schwarzkehlchen) war die Durchführung einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP Stufe II) in Form einer Art-für-Art-Prüfung erforderlich. Es wurde zur





Vermeidung artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände eine Sicherungsaktion für Zauneidechse und Kreuzkröte durchgeführt. Das Baufeld wurde vorab mit einem temporären Schutzzaun gesichert. Zauneidechsen konnten nicht nachgewiesen werden, zwei Kreuzkröten wurden in ein angrenzendes, bereits bestehendes Ersatzhabitat überführt. Der Schutzzaun wird nach Beendigung der Maßnahme zurückgebaut, so dass die Magerrasenflächen zwischen den Tanks wieder besiedelt werden können. Den gutachterlichen Ausführungen, dass keine erheblichen und /oder nachhaltigen durch das Vorhaben ausgelösten bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Kaninchenberge“ (DE-4306-303) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu besorgen sind, wird gefolgt.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Lemke

